



Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung

- Entscheidungen werden nach dem Ermessen des Steuerkreises des LAG Landkreis Landshut e.V. getroffen; Grundlage sind festgelegte Regeln (siehe Ziff. 1b-d).
- Einzelmaßnahmen müssen das Bürgerengagement in der Region stärken und mindestens einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel der LES der LAG Landkreis Landshut dienen und im LAG-Gebiet liegen.
- Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage an den LAG Landkreis Landshut e.V., mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und angefragter Höhe der Unterstützung. Für den Beschluss über das Projekt muss im Vorfeld eine Projektbeschreibung angefertigt werden.
- Die Anfragen werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Maßnahmenbeschreibung bei der LAG behandelt.
- Nach positivem Beschluss, für den eine Mehrheit nötig ist, schließt der LAG Landkreis Landshut e.V. eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem lokalen Akteur ab.
- Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können von der LAG Landkreis Landshut e.V. nur Einzelmaßnahmen unterstützt werden, bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Maßnahmen sollen grundsätzlich einen innovativen, pilothaften Charakter haben.
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Nicht gefördert werden die laufenden Aktivitäten bzw. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen von Vereinen/Gruppen (z.B. Vereinsfeiern, Ausflüge, Klassenfahrten, Schüleraustausch).
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.) sowie kommunale Regearbeiten oder Bauhofleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Des Weiteren wird auf das aktuelle Merkblatt zum LEADER-Förderantrag für das Projekt Unterstützung Bürgerengagement verwiesen
http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_leader_buergerengagement.pdf

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften.
- Pro Akteur werden max. 2 Maßnahmen gefördert.

d) Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung für Einzelmaßnahmen im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt je Einzelmaßnahme max. 2.500 €.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
- Der Fördersatz ist 70%, in Ausnahmefällen und nach Ermessen des Steuerkreises bis zu 100% der Nettoinvestitionssumme.
- Mindestfördersumme: 500 €

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt der LAG Landkreis Landshut e.V. mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Inhalt:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Festlegung des Durchführungszeitraums (*Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls bis zum 31.12.2022 erfolgt sein*)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweis für die Durchführung der Einzelmaßnahme
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

Weitere Regelungen:

- Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (z.B. durch kurzen Sachbericht, bezahlte Rechnungen, Pressebericht, Fotos etc.)
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.
- Abweichungen von der Zielvereinbarung müssen dem LAG-Management umgehend mitgeteilt werden.
- Die Möglichkeit zur Fristverlängerung für den Umsetzungszeitraum der Einzelmaßnahme besteht (bis zu sechs Monaten). Dies muss spätestens einen Monat vor Ablauf der ursprünglichen Frist beim LAG Landkreis Landshut e.V. beantragt werden.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

Nachweis des LAG Landkreis Landshut e.V. gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:

- Zielvereinbarung zwischen dem lokalen Akteur und dem LAG Landkreis Landshut e.V.
- Nachweise des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahme (*siehe Ziff. 2 Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur*)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG Landkreis Landshut e.V. (z.B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)